



GdP Infobrief Recht

Landesbezirk Rheinland-Pfalz



Nr. 01/09

DIE ENTSCHEIDUNG:

URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS
VOM 26.03.2009, Az.: 2 C 12.08; ANTEILIGE
WECHSELSCHICHTZULAGE BEI
TEILZEITBESCHÄFTIGTEN POLIZEIBEAMTEN

Arbeiten Polizeibeamte im Wechselschichtdienst, haben sie Anspruch auf eine Erschwerniszulage. Wer im Wechselschichtdienst in fünf Wochen 40 Nachtdienststunden erbringt, hat Anspruch auf eine Wechselschichtzulage, wer in sieben Wochen 40 Nachtdienststunden erbringt, hat Anspruch auf eine Schichtzulage. Das Erfordernis von 40 Nachtdienststunden galt für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte gleichermaßen. Die Zulage wird mit der Polizeizulage verrechnet und so auf den hälftigen Betrag gekürzt. Bei Teilzeitbeschäftigung bleibt es nicht bei dieser Kürzung: In diesem Fall wird die Zulage nochmals im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur 40-Stunden-Woche gekürzt, obwohl die geforderten 40 Nachtdienststunden voll erbracht werden. Das VG Frankfurt am Main (Urteil vom 03.12.2007, Az.: 9 E 2418/07) sah darin einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten. Der GdP Landesbezirk Rheinland-Pfalz hatte

daher mit Flugblatt vom 03.11.2008 die Betroffenen aufgefordert, die einbehaltenen Beträge gegenüber den Behörden und Einrichtungen geltend zu machen.

Gegen das Urteil des VG Frankfurt wurde Sprungrevision beim BVerwG in Leipzig eingelegt. Mit Urteil vom 26.03.2009, Az.: 2 C 12.08, hat das BVerwG entschieden: **Die Kürzung der Zulage bei Teilzeitbeschäftigten entspricht geltendem Recht. Von Teilzeitbeschäftigten so viele Nachtdienststunden wie von Vollzeitbeschäftigten zu fordern, um (anteiligen) Anspruch auf die Zulage zu haben, ist nicht zulässig.** Das BVerwG führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass mit der Erschwerniszulage die von dem Schichtdienstleistenden geforderte ständige Umstellung des Arbeits- und Lebensrhythmus und die damit verbundenen gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen eine besoldungsrechtliche Anerkennung erfahren soll. Die Erschwerniszulage gehöre zu den Dienstbezügen und müsse daher bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden. Von Teilzeitbeschäftigten jedoch die gleiche Anzahl von Nachtdienststunden zu fordern wie von Vollzeitbeschäftigten, um die Zulage zu erhalten, verstoße gegen das Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten.

Es sei deshalb bei Teilzeitbeschäftigten geboten das bestehende Erfordernis von 40 Stunden in Nachtschicht, im Verhältnis zu ihrem Beschäftigungsumfang zu reduzieren.

Der Kommentar:

Das BVerwG hat eine einzig an dem Wortlaut der betroffenen Norm orientierte Entscheidung getroffen. Der Sinn und Zweck der Vorschrift wurde hierbei nicht ausreichend berücksichtigt. Die den Schichtdienstleistenden abgeforderte ständige Umstellung des Arbeits- und Lebensrhythmus und die damit verbundenen gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen sollen besoldungsrechtlich honoriert werden. 40 Nachtdienststunden in fünf Wochen treffen Teilzeitbeschäftigte jedoch gleichermaßen wie Vollzeitbeschäftigte.

Der Praxistipp:

Aufgrund der nun vorliegenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung haben Anträge auf Auszahlung der **vollen Zulage von Teilzeitbeschäftigten, die 40 Nachtdienststunden erbringen, keine Aussicht auf Erfolg**. Entsprechende Anträge und Widersprüche können zurückgenommen werden. Teilzeitbeschäftigte die weniger als 40 Nachtdienststunden in fünf bzw. sieben Wochen erbringen, haben Anspruch auf eine **anteilige Auszahlung der Wechselschicht- oder Schichtzulage!** Nach einem Rundschreiben des Finanzministeriums sollen die Personaldienststellen die neuen Anspruchsvoraussetzungen **von Amts wegen** ab dem **1. April 2009** beach-

ten. Für **Zeiten zuvor** bedarf es eines **Antrags** der Betroffenen. Aufgrund der **dreijährigen Verjährungsfrist** können Ansprüche bis Januar 2006 zurück geltend gemacht werden. Wir empfehlen allen Kolleginnen und Kollegen, die Anträge mit nachstehendem **Musterantrag** geltend zu machen.

Bei Problemen (abweisende Bescheide usw.) sollten sich Kolleginnen und Kollegen **sofort** mit der GdP Geschäftsstelle in Mainz in Verbindung setzen!

Das Beispiel:

POK'in Maxi Musterfrau arbeitet 30 Stunden Teilzeit im WSD. Das Erfordernis von 40 Nachtdienststunden ist proportional zu ihrem Beschäftigungsumfang zu kürzen ($40 \times 30 / 40$). Erbringt sie mind. 30 Nachtdienststunden in fünf Wochen hat sie Anspruch auf $\frac{3}{4}$ der Wechselschichtzulage, erbringt sie mind. 30 Nachtdienststunden in sieben Wochen hat sie Anspruch auf $\frac{3}{4}$ der Schichtzulage.

PK Max Mustermann arbeitet 20 Stunden Teilzeit im WSD. Er leistet 40 Nachtdienststunden in fünf Wochen. Um $\frac{1}{2}$ der Wechselschichtzulage zu erhalten, müsste er nur ($40 \times 20 / 40$) 20 Nachtdienststunden erbringen. Obwohl er mehr Nachtdienststunden leistet als erforderlich, erhält er die Wechselschichtzulage nur zur Hälfte, da die Zulage im Verhältnis seiner tatsächlichen Wochenarbeitszeit zur 40 Stundenwoche zu kürzen ist.

Name

Dienststelle

An die
Leitung des Polizeipräsidiums _____

im Hause

_____ den 13.07.2009

Antrag auf rückwirkende Zahlung der Wechselschicht-/Schichtzulage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin seit _____ bei meiner Dienststelle in Teilzeitzeit mit _____ Wochenstunden beschäftigt.

Ich werde bei meiner Dienststelle nach dem Dienstplan für den Wechselschichtdienst eingesetzt und verrichte regelmäßig Nachtdienste. Ich erreiche bei der Diensteinteilung regelmäßig weniger als 40 Nachtdienststunden in fünf/sieben Wochen.

Mit Hinweis auf das Erfordernis von regelmäßig 40 Nachtdienststunden in fünf/sieben Wochen wurde mir bisher eine (anteilige) Wechselschicht-/Schichtzulage gemäß § 20 Abs. 1, § 20 Abs. 2 a) Erschwerniszulagenverordnung (EZIV) verwehrt. Dies verstößt nach dem Urteil des BVerwG, Az.: 2 C 12.08, vom 26.03.2009 gegen geltendes Recht. Ich darf auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen von Rheinland-Pfalz vom 24. Juni 2009 verweisen.

Das Erfordernis von 40 Stunden in Nachtschicht ist proportional zu meinem Beschäftigungsumfang zu reduzieren.

Ich beantrage die Zahlung der anteiligen Wechselschicht-/Schichtzulage soweit die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen nach EZIV für mich erfüllt waren. Den Anspruch mache ich rückwirkend für die Jahre 2009, 2008, 2007 _____ (bis 2006 rückwirkend möglich) geltend.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)